

3499a

Planungs- und Baugesetz

(Änderung)

(vom)

Art. I

Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

II. Zusammensetzung und Wahl

§ 334. Die Baurekurskommissionen bestehen aus je vier Mitgliedern sowie aus insgesamt sechs in allen Kommissionen einsetzbaren Ersatzmitgliedern.

Der Kantonsrat wählt die Mitglieder, die Präsidenten und die Ersatzmitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Abs. 3 und 4 unverändert.

III. Besetzung

§ 335. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird Abs. 2.

Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

B e r i c h t

1. Die Vorlage des Regierungsrates

Mit Vorlage 3499 vom 17. April 1996 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat im Rahmen des EFFORT-Folgeprogramms, die Zahl der ordentlichen Mitglieder der vier Baurekurskommissionen von 28 auf 16 zu verringern und auf die 12 Ersatzmitglieder zu verzichten. Bei

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Robert Rietiker, Maur (Präsident); Dr. Rudolf Aeschbacher, Zürich; Hartmuth Attenhofer, Zürich; Susanne Bernasconi-Aeppli, Zürich; René Berset, Bülach; Dorothee Jaun, Fällanden; Dr. Rudolf Jeker, Regensdorf; Astrid Kugler-Biedermann, Zürich; Barbara Marty Kälin, Gossau; Peter Oser, Fischenthal; Vreni Püntener-Bugmann, Zürich; Peter Niederhauser, Wallisellen; Hans Rutschmann, Rafz; Prof. Kurt Schellenberg, Wetzikon; Richard Weilenmann, Buch am Irchel; Sekretär: Hans Moser, Schwerzenbach

den ordentlichen Mitglieder sei auf die 12 Abgeordneten der Bezirksräte zu verzichten. Der Regierungsrat begründete diese Herabsetzung der Mitgliederzahl damit, dass der Beschäftigungsgrad der ordentlichen Mitglieder lediglich durchschnittlich 10 Prozent betrage, was nicht nur der Aneignung richterlicher Erfahrung, sondern auch einer rationellen Arbeitsweise hinderlich sei. Die Ersatzmitglieder seien in den letzten zwei Jahren gar nicht mehr eingesetzt worden. Die vorgesehene Personalreduktion führe zu mehr Sachkunde und Effizienz der noch verbleibenden Kommissionsmitglieder sowie zu kostenwirksamen Rationalisierungseffekten.

Zusammen mit dem vom Regierungsrat bereits verfügbaren Stellenabbau bei der juristischen Kanzlei der Baurekurskommissionen liessen sich jährliche Einsparungen von rund 550 000 Franken erzielen. Der Personalabbau führe zu einer nur geringfügigen Erhöhung der durchschnittlichen Dauer der Rekursverfahren um zwei bis vier Wochen. Heute belaufe sich diese auf knapp sechs Monate.

2. Die Beratungen und der Antrag der Kommission

Die Kommission beriet die Vorlage an zwei Sitzungen. Sie liess sich vom Amtschef des juristischen Sekretariats der Baurekurskommissionen über die Arbeitsweise der Kommissionen und des Sekretariates orientieren. Sie nahm auch Kenntnis vom Zustandekommen der erwarteten Einsparungen. Ferner hörte sie einen Vertreter der Statthalterkonferenz sowie ein Ersatzmitglied einer Baurekurskommission an.

Nach eingehenden Beratungen stimmte die Kommission dem Antrag des Regierungsrates auf Herabsetzung der Mitgliederzahl der Baurekurskommissionen und auf den Verzicht auf Delegierte der Bezirksräte zu. Realistischerweise wird der bisher zu hoch eingeschätzte Beschäftigungsgrad der Präsidenten trotz der Ausweitung der Rechtsprechung auf neue Rechtsgebiete (Umweltschutzrecht) um 3% geringer sein; dagegen wird sich der Beschäftigungsgrad der Mitglieder um 3% erhöhen. Die Kommission liess sich davon überzeugen, dass die Sachkunde in den Baurekurskommissionen damit mindestens erhalten bleibt.

Nach der Reduktion der Zahl der ordentlichen Mitglieder ist sicherzustellen, dass die Baurekurskommissionen auch im Falle der Verhinderung einzelner Mitglieder in rechtsgenügender Besetzung amten können. Die Kommission beantragt darum, dass der Kantonsrat neben den 16 ordentlichen zusätzlich 6 Ersatzmitglieder auf die Amtsdauer von vier Jahren wählt. Diese Ersatzmitglieder sollen in allen Baurekurskommissionen eingesetzt werden können. Mit der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, die gegenwärtig vor dem Kantonsrat liegt, werden den Baurekurskommissionen neue Beschwerden im Bereich des Umweltrechtes (Lärmschutz, Gewässerschutz, Luftreinhaltung) zur Behandlung zugewiesen. Damit das notwendige Sachwissen in diesen Bereichen sichergestellt wird,

sollen die sechs Ersatzmitglieder so ausgewählt werden, dass sie als Fachleute eingesetzt werden können.

Der Beizug von Delegierten der Bezirksräte in die Baurekurskommissionen wurde 1975 vom Gesetzgeber vor allem aus politischen Gründen beschlossen. Man meinte, die Bezirksratsdelegierten verfügten über Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten und könnten im Rekursfall einen ausgleichenden Einfluss auf die Parteien zugunsten von gütlichen Einigungen ausüben. Diese Möglichkeiten wurden eher überschätzt, denn im Planungs- und Baurecht geht es in der Regel um technische und juristische Fragen. Mediationsversuche müssen scheitern, wenn sie nicht von fachrichterlicher Autorität begleitet sind. Zudem sind dem Einbringen von örtlichen Kenntnissen Grenzen gesetzt, indem in den Entscheiden der Baurekurskommissionen nur auf Sachumstände abgestellt werden darf, die innerhalb des Rekursverfahrens selbst ermittelt worden sind. Die Kommission liess sich von diesen Erwägungen des Regierungsrates mehrheitlich überzeugen und stimmte dem Verzicht auf diese Delegierten zu. Mit dem Vorschlag des Sprechers der Statthalterkonferenz, Delegierte der Statthalter selbst in die Baurekurskommissionen aufzunehmen, konnte sie sich nicht befreunden.

Die gegenwärtige Amtsdauer der Bezirksräte läuft im Frühjahr 1997 ab. Die Gesetzesänderung wird erst während der neuen Amtsdauer 1997-2001 in Kraft treten können. Die Bezirksräte werden daher nochmals je ein Mitglied in die Baurekurskommissionen abzuordnen haben, jedoch ist die Abordnung befristet; sie steht unter dem Vorbehalt, dass sie mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung endet.

Die Kommission beantragt mit 12:2 Stimmen dem Kantonsrat, auf die beantragte Änderung der §§ 334 und 335 des Planungs- und Baugesetzes einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zürich, den 28. Januar 1997

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Der Sekretär:
Robert Rietiker	Hans Moser